



BAUGESUCHE – ZIEGEN

Anforderungen "Tierschutz"

1. Generelles

- > Die Abmessungen für Aufstallungssysteme der ART und die Tierschutzgesetzgebung (Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung, Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren) müssen respektiert werden, insbesondere ihre Anhänge (Masse). Weitere nützliche Informationen finden Sie auf folgenden Internetseiten: BLV – Ziegen halten, BLV – Fachinformationen zu Ziegen, Broschüre „Ziegen richtig halten“.
- > Die Besetzungsdichte und die die Installationen müssen die Anforderungen der Abmessungen für Aufstallungssysteme der ART erfüllen.
- > Stallinstallationen: Die gekauften Stallinstallationen müssen bewilligt sein.
- > Klima: Räume, in denen die Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und gelüftet werden, dass ein den Tieren angepasstes Klima erreicht wird. Die räumliche Temperatur muss den Bedürfnissen der verschiedenen Tierkategorien angepasst sein.
- > Isolation: Besteht das Dach aus Blech, muss es so isoliert sein, dass im Winter kein Schwitzwasser und im Sommer keine grosse Hitze entsteht.
- > Beleuchtung: Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden. Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen. Als Richtwert gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden und Decke von mindestens 5% der Bodenfläche.
- > Abgetrennter Bereich: Für kranke oder gebärende Tiere sowie für vorübergehend einzeln gehaltene Böcke soll ein abgetrennter Bereich mit Sichtkontakt zu Artgenossen zur Verfügung stehen.
- > Böden: Stallböden müssen leicht gleitsicher und ausreichend trocken zu halten sein.
- > Perforierte Böden: In neu eingerichteten Ställen dürfen Jungziegen mit einem Körpergewicht bis 30 kg nicht auf perforierten Böden (und Ziegen mit einem Körpergewicht von über 30 kg nicht auf Lochböden) ohne flächendeckende Einstreu von genügender Dicke gehalten werden. Für Ziegen mit einem Körpergewicht von über 30 kg gilt für Spaltenböden eine maximale Spaltenweite von 20 mm und für Betonflächenroste eine minimale Balkenbreite von 40 mm.
- > Neue Standplätze: Standplätze für Ziegen dürfen nicht mehr neu eingerichtet werden. Ausgenommen sind Standplätze in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden.

- > Liegebereich: Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.
- > Fütterung: Gemäss Art. 56 der TSchV müssen Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.
- > Einzelhaltung: Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Dies bedeutet, dass das Halten einer einzigen Ziege ohne Sichtkontakt mit Artgenossen verboten ist.
- > Über 2 Wochen alte Zicklein: Über zwei Wochen alten Zicklein muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter verwendet werden.
- > Zicklein bis zum Alter von 4 Monaten: Sie müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden wird.
- > Auslauf: Der nachhaltige Einfluss der Bewegung auf Gesundheit, Kondition und Fruchtbarkeit der Tiere wirkt sich nur bei regelmässigem Auslauf aus (auch im Winter). Erst der Aufenthalt ausserhalb des Stalls ermöglicht dem Tier wichtige soziale Verhaltensweisen und uneingeschränktes Körperpflegeverhalten. Platz für Bewegung bieten Weiden oder Laufhöfe. Gemäss Art. 55 der TSchV, müssen Ziegen, die angebunden gehalten werden, regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen. Das Tüdern von Ziegen gilt nicht als Auslauf.

2. Haltung im Freien

- > Die Besetzungsdichte Die Installationen müssen die Anforderungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren erfüllen.

3. Tierseuchen

- > Registrierung und TVD-Nummer: Gemäss Artikel 7 der Tierseuchenverordnung, müssen die Kantone alle Tierhaltungen, in denen Klautiere gehalten werden, erfassen. Sie bezeichnen dazu eine einzige Stelle, welche die Daten erhebt. Als zukünftige/r Ziegenhalter/in müssen Sie sich beim Landwirtschaftsamt anmelden und über eine TVD-Nummer verfügen. Wenn Sie dies noch nicht getan haben, nehmen Sie bitte mit dem Landwirtschaftsamt Kontakt auf (026 305 22 68).
- > Informationen: Ebenso müssen Sie als zukünftige/r Ziegenhalter/in die Tierseuchengesetzgebung berücksichtigen. Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Tiergesundheit und Zoonosen). Unter Amt steht ebenfalls für Auskünfte zu Ihrer Verfügung (026 305 80 70).